

liche Leitung des Ordens zu. Dieselbe Einrichtung bestand dann wie für den gesammten Orden so auch für seine Theile. Die Provinzen hatten ebenfalls ihr Capitel und ihren Convent, jede Commende ihr Hauscapitel. Die Capitel wurden mit großer Feierlichkeit abgehalten. Beim Eintritt betruzte sich jeder, nahm seine Kopfbedeckung ab und sprach ein Vaterunser, bevor er sich setzte. Sobald der größere Theil der Versammelten sich eingefunden hatte, forderte der Vorsitzende zum Gebete auf, der Kaplan hielt eine Ansprache, und alle Thüren wurden geschlossen; denn es galt als Gesetz, daß kein Unerbener den Verhandlungen anwohne, und daß alles, was im Capitel berathen wurde, von den Mitgliedern desselben als Geheimniß bewahrt werde. Zuerst kamen die Verfehlungen der Brüder zur Verhandlung. Jeder, der sich eines Vergehens bewußt war, hatte vor dem Vorsitzenden eine Kniebeugung zu machen und seine Schuld zu bekennen. Indem er sich dann entfernte, wurde über die aufzuerlegende Buße berathen, und hernach empfing er von dem Vorsitzenden auf die entblößte Schulter die Disciplin. Darauf begann die eigentliche Verhandlung. Wenn alle Gegenstände erledigt waren, erteilte der Vorsitzende die Statuten des Ordens, und zuletzt erteilte er im Namen Gottes, der heiligen Jungfrau, der Apostel Petrus und Paulus, des apostolischen Vaters und aller Brüder, die ihm die Gewalt dazu verliehen haben, den Reuigen Verzeihung (pardon), der Kaplan die Absolution (absolution; s. Art. 386—543). Die Strafen, welche der Orden auferlegte, waren je nach der Verfehlung sehr verschieden. Bei kleineren Fehlern erkannte man auf Disciplin, Fasten, Essen auf dem Boden u. dgl.; schwere Vergehen hatten den Verlust des Mantels und Ausstoßung aus dem Orden zur Folge. Der Ausschluß wurde verhängt wegen Simonie, Mittheilung des im Capitel Verhandelten, Ermordung eines Christen, Diebstahl, Verlassen des Hauses „auf einem andern Wege als durch die rechte Pforte“, Meuterei, Verlassen des Hauses und Uebergang zu den Saracenen, Häresie, Verlassen des Banners und Flucht aus Furcht vor den Saracenen (Art. 224 bis 232), Sodomie als der Sünde, die so garstig und ekelregend sei, daß man sie nicht nennen sollte, Meineid oder falscher Angabe über seine Verhältnisse bei Aufnahme in den Orden, Empfang der Weihe ohne Einholung der erforderlichen Erlaubniß. Der Ausgestoßene mußte binnen 40 Tagen in einen strengern Orden übertreten; veräumte er dieß und wurde er ergriffen, so büßte er in Ketten (Art. 416—450). Die zweite Strafe, der Verlust des Mantels, hatte je nach dem Vergehen eine verschiedene Zeitdauer; sie erstreckte sich von einem Tage bis zu einem Jahre und einem Tage. Die Zahl der Vergehen, welche sie nach sich zogen, war dementsprechend ziemlich groß. Es seien erwähnt: beharrlicher Ungehorsam gegen die Befehle des Obern, Schlagen eines Bruders,

unter Umständen auch Schlagen eines Christen, unsittlicher Verkehr mit einer Frau, falsche Anschulldigung eines Bruders, insolge deren dieser aus dem Orden ausgestoßen ward, Drohung mit dem Uebergang zu den Saracenen, Senken des Banners und dadurch veranlaßte Schädigung des Ordens, eigenmächtige Theilnahme am Kampf mit Nachtheil für den Orden, Lödigung oder Verstümmelung eines Slaven oder Pferdes, Jagd, Verschwendung von Ordenseigenthum. So lange die Strafe dauerte, mußte der Betroffene auf dem Boden essen und mit den Slaven arbeiten, dreimal in der Woche bei Wasser und Brod fasten, am Sonntag, bevor er zum Gottesdienst zugelassen wurde, vor der Thüre stehen und nach dem Evangelium mit nackten Schultern die Disciplin sich erteilen lassen. Nach überstandener Strafe war er von den Ehrenämtern ausgeschlossen und durfte über einen Bruder weder gehört werden noch gegen ihn Zeugniß ablegen (Art. 233—266. 451—492. 587—623). Diese Strafen galten auch den Kaplänen; nur erfuhren sie dem geistlichen Stande entsprechend einige Modificationen. Die Kapläne empfingen die Disciplin privatim, hatten statt der Slavenarbeit den Psalter zu beten u. dgl. Führten sie aber ein unsittliches Leben, so konnten sie leichter als ein anderer Bruder ausgestoßen werden (Art. 270 bis 271).

Die edle Gesinnung, welche den Orden in's Leben rief, besellte ihn auch in der Folgezeit. Er kämpfte mit Hingebung und Ausdauer für die Sache des heiligen Landes. Hunderte von Templern starben in diesem Kampfe den Heldentod, sei es, daß sie auf dem Schlachtfeld fielen, sei es, daß sie in der Gefangenschaft als Lohn für ihren Muth und ihre Treue durch den ergriminten Sieger den Tod fanden. Als der Sultan Bibars, um nur einen derartigen Zug zu erwähnen, nach der Einnahme von Safed im J. 1266 die Templer vor die Wahl zwischen Tod und Koran stellte, entschieden sich 150 Ritter für den erstern. Mit dem Wachssthum griff aber allmählig auch ein anderer Geist im Orden um sich. Nachdem er groß und reich geworden, wollte er für seinen Theil und manchmal selbst über diesen hinaus auch herrschen, und er verfolgte seine Interessen bisweilen in einem Maße, daß die allgemeine Sache der Christenheit darunter litt. Manches, was ihm in dieser Beziehung vorgeworfen wird, mag ohne Grund und einfach auf das abweichende Urtheil oder die Abneigung derjenigen zurückzuführen sein, von denen die Anklage ausging. Im Allgemeinen aber ist die Schuld nicht zu bestreiten. Die Haltung ergab sich auch leicht aus den Verhältnissen. Nachdem der Orden einmal eine Macht geworden war, lag es für ihn nahe, sich auch als Macht zu gebärden, und unter Umständen konnte er sich versucht fühlen, in diesem Streben die Grenzen zu überschreiten. Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Stellung, die er gegenüber dem Plane des Assa-